

Einer in Marienberg, für den Erzbergbau in der Marienberger, der Annaberger, Geyerschen und in der Ehrenfriedersdorfer Revier, und

Einer in Schneeberg, für den Erzbergbau in der Schneeberger, der Schwarzenberger, Johannegeorgenstädter, Eibenstöcker, Scheibenerger, Hohensteiner und in der Oberwiesenthaler Revier.

Hierdurch erledigt sich zugleich die Verordnung, die Abgrenzung der Kohlentwerksinspectionsbezirke betreffend, vom 30. October 1861 (Seite 498 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861).

Dresden, den 1. December 1868.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Gerlach.

№ 174. Verordnung

zu Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes;

vom 2. December 1868.

Zu Ausführung des mittelst Allerhöchster Verordnung vom 16. Juni jetzigen Jahres (Seite 351 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) publicirten Allgemeinen Berggesetzes wird andurch verordnet, wie folgt:

Zu Abschnitt I.

Zu § 4.

§ 1. Wer auf eigenen oder fremden Grundstücken die Auffuchung und beziehentlich Gewinnung von Stein- oder Braunkohlen unternehmen, oder einen älteren, zum Erliegen gekommenen Stein- oder Braunkohlenbau wieder aufnehmen will, hat bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 20 Thalern — — — oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe vor Beginn der Arbeiten dem Bergamte und der Ortsverwaltungsbehörde Anzeige davon zu erstatten.

Dasselbe gilt für den Fall, wo ein Stein- oder Braunkohlenbergbau dauernd eingestellt wird.

§ 2. Die Abbauscheine sind nach dem unter I beiliegenden Schema, beziehentlich nach der darunter enthaltenen Anmerkung einzurichten.

Die Inhaber solcher Abbauscheine haben bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 Thalern — — — von jeder Veränderung, welche in den Grenzen ihres Kohlenfeldes eintritt, Anzeige an das Bergamt zu erstatten.